

An: Regierungsrat des Kantons Zürich
z. Hd. Finanzdirektion und Staatskanzlei Neumühlequai 10 8090 Zürich

Betreff: Staatshaftungsbegehren
gemäss Haftungsgesetz (LS 170.1)
Tina Loosli und Nicolas, Sebastian Loosli

Sehr geehrte Damen und Herren des Regierungsrates,

die unterzeichnenden Tina Loosli und Nicolas Sebastian Loosli machen hiermit, gestützt auf das Haftungsgesetz des Kantons Zürich (HG; LS 170.1) sowie Art. 5 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG), formell Staatshaftungsansprüche gegen den Kanton Zürich geltend.

I. Rechtsbegehren

1. Der Kanton Zürich sei zu verpflichten, den Klägern umfassenden **Schadenersatz** in der Höhe von mindestens **CHF 1'159'000** (eine Million einhundertneunundfünfzigtausend Franken), zuzüglich Zins zu 5 % seit Einreichung dieses Begehrens, zu bezahlen.
2. Der Kanton Zürich sei des Weiteren zu verpflichten, den Klägern eine **Genugtuung** für die erlittene immaterielle Unbill in der Höhe von mindestens **CHF 200'000** (zweihunderttausend Franken) zu bezahlen.
3. Es sei festzustellen, dass die von Organen des Kantons Zürich (namentlich des Betreibungsamtes Sihltal, der Stadtpolizei Zürich und der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat) gegen die Kläger ergriffenen Massnahmen widerrechtlich waren und eine schwerwiegende Verletzung ihrer Grundrechte darstellen.
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten des Beklagten.

II. Sachverhalt und Begründung

Die Haftung des Kantons Zürich begründet sich durch eine Kette von widerrechtlichen, teilweise vorsätzlichen und systematisch koordinierten Handlungen seiner Organe, die den Klägern schweren materiellen und immateriellen Schaden zugefügt haben. Die Ereignisse sind nicht als isolierte Fehler zu werten, sondern als Ausführung eines angekündigten Plans, der als "hybride psychologische Kriegsführung" bezeichnet wurde.

Chronologie der systematischen Eskalation:

Datum	Ereignis/Amtshandlung	Rechtliche Relevanz & Implikation
März 2025	Die Initialzündung: Das Betreibungsamt Sihltal erlässt eine als "Sicherungsmassnahme" getarnte, 100%ige Einkommenssperre ohne Pfändungsnummer. Ein interner Vermerk bestätigt, dies sei " kein Versehen " gewesen. Ungeachtet höchstrichterlicher Rechtsprechung wird diese super provisorische Sicherungsmaßnahme gegenüber Dritten, wie etwa früheren Arbeitgebern, als Pfändung kommuniziert und bleibt für einen Zeitraum von über 140 Tagen bestehen.	Beginn einer absolut nichtigen Massnahme (Art. 22 SchKG); massive Verletzung des Existenzminimums (Art. 93 SchKG); Auslösung der Kausalkette für die Staatshaftung.
19. Aug. 2025	Die Rechtsverteidigung: Wir reichen formelle Gerichtsbeschwerden beim Bezirksgericht Horgen und Obergericht Zürich gegen die Massnahmen der Vorinstanz ein. [3]	Wahrnehmung verfassungsmässiger Rechtsmittel; unmittelbarer Auslöser für die nachfolgende Eskalation durch die Behörden.
22. Aug. 2025	Die Vergeltung: Nur drei Tage nach unseren Gerichtseingaben erfolgt ein gewaltsamer Eindringungsversuch in unsere Wohnung, Zwangsvorführungen und der explizite Versuch, die nichtige Massnahme vom März durch eine neue Pfändung zu " heilen ". [3]	Schwerste Verletzung von Grundrechten (Unverletzlichkeit der Wohnung Art. 13 BV, persönliche Freiheit Art. 10 BV); Beweis für Vorsatz und Rechtsbeugungsabsicht; potenzieller Amtsmissbrauch (Art. 312 StGB). [3, 6, 7,]
25. Aug. 2025	Der Folgeschaden: Die UBS AG kündigt unsere gesamte Bankbeziehung. Die Kündigung erfolgt auf dem Höhepunkt der durch die staatlichen Massnahmen verursachten existenziellen Krise.[3]	Direkter, kausaler Folgeschaden der widerrechtlichen staatlichen Handlungen, der die wirtschaftliche Existenz weiter gefährdet und die Schadenersatzpflicht des Kantons begründet.

Rechtliche Würdigung:

1. **Widerrechtlichkeit:** Die Handlungen der kantonalen Organe waren in mehrfacher Hinsicht widerrechtlich. Die 100%-Einkommenssperre war von Beginn an **absolut nichtig** (Art. 22 SchKG) und verletzte fundamental das Existenzminimum (Art. 93 SchKG). Die Eskalation vom 22. August 2025 stellt eine massive Verletzung unserer Grundrechte dar und erfüllt den Tatbestand des Amtsmissbrauchs (Art. 312 StGB).
2. **Schaden und Kausalzusammenhang:** Durch die widerrechtliche Sperrung wurden uns Gelder in Höhe von ca. CHF 70'000.– entzogen, was unsere Zahlungsunfähigkeit direkt herbeiführte. [3, 3] Diese staatlich verursachte Zahlungsunfähigkeit führte kausal zur Kündigung unserer Bankbeziehung durch die UBS. Der Gesamtschaden von CHF 1'159'000.– umfasst diese direkten Schäden, massive Lohnforderungen, die wir aufgrund der Ereignisse nicht durchsetzen konnten, sowie weitere Folgeschäden.
3. **Genugtuung:** Die schwere Persönlichkeitsverletzung durch die existenzvernichtende Einkommenssperre, die Demütigungen im Rahmen der Zwangsvorführung und die systematische Rechtsverweigerung rechtfertigen den Genugtuungsanspruch.
4. **Systemisches Versagen:** Wie in unserer Eingabe an die Geschäftsprüfungskommission (GPK) dargelegt, zeugt das Vorgehen von einem systemischen Versagen der rechtsstaatlichen Kontrollen im Kanton Zürich.

Wir ersuchen Sie um Prüfung unserer Ansprüche und um eine schriftliche
Stellungnahme innert der gesetzlichen Frist von drei Monaten. Nach deren Ablauf
behalten wir uns die sofortige Klageerhebung beim zuständigen Gericht vor.

Hochachtungsvoll,

Tina Loosli & Nicolas Sebastian Loosli

*Beilagen: Umfassende Beweisdokumentation
(liegt den Gerichten bereits vor und wird auf Anfrage nachgereicht)*